



LE-Forstförderung Mehrfachantrag (MFA) 2015

INFORMATIONSBLATT

STAND MÄRZ 2015

**ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001**

Vom **Mehrfachantrag 2015** sind aktuell nur bewilligte Förderanträge betroffen, die noch nicht abgeschlossen sind und noch Zahlungen in der **Maßnahme 221 Erstaufforstung** und **Maßnahme 225 Waldumweltmaßnahme** erhalten.

Beantragung im MFA

Die Beantragung der Auszahlung der Förderung für den MFA 2015 erfolgt durch das Setzen des **Forstförderungskreuzes** (Mantelantrag Seite 2) und der **Angabe der Fläche im Flächenbogen und in der Flächennutzung (Feldstücksnutzungsart FO)**.

Eine Projektbestätigung ist nicht mehr beizulegen.

Online - Antragstellung

Unter www.eama.at gelangen sie zur Anmeldung im eAMA. Durch Eingabe der Betriebsnummer und des PIN-Codes erfolgt eine gesicherte Anmeldung. Über das Register „Flächen“ und dem Link „Online Erfassung“ gelangen sie unter dem Menüpunkt „Mehrfachantrag (MFA)“ zur MFA-Online Erfassung.

Sollten Sie noch nicht registriert sein, gehen Sie bitte unter www.eama.at auf „Jetzt registrieren“. Auf der folgenden Seite können Sie nach Eingabe der Betriebsnummer einen PIN-Code anfordern, welcher Ihnen innerhalb weniger Tage auf dem Postweg zugestellt wird.

Alle weiteren Informationen und Schritte zur Online-Erfassung Ihres Antrages finden Sie im Internet unter www.ama.at .

Um die Online-Antragstellung nutzen zu können, müssen zuvor alle Flächen vollständig im **Geografischen Informationssystem (GIS) digitalisiert** sein. Etwaige **Änderungen bei Feldstücken** (z.B. durch neue Luftbilder, Zu- bzw. Verpachtungen, usw.) können nur in der zuständigen Bezirksbauernkammer vorgenommen werden.

Flächenweitergaben

Sofern Forstflächen an einen anderen Bewirtschafter (innerhalb und auch außerhalb des Betriebes) weitergegeben werden, ist diese Übergabe schriftlich mit dem Formular **“Vertragsbeitritt während der Vorhabenslaufzeit”** (abrufbar unter www.ama.at unter Formulare/Ländliche Entwicklung) an die Bewilligende Stelle zu melden.

Ist der Förderantrag schon abgeschlossen, dann ist im Falle **einer Flächenweitergabe innerhalb der Behaltefrist** (5 Jahre ab Letztzahlung) das Formular **“Vertragsbeitritt nach der Vorhabenslaufzeit”** auszufüllen und der Bewilligenden Stelle zu übermitteln.

221 Erstaufforstung (Art. 43)

Ausfinanzierung der bereits bewilligten Förderanträge bezüglich der Ausgleichsprämie für **forstlich bedingte Einkommensverluste**:

1. Übergangsmaßnahmen LE 00-06

Betroffen sind alle Neuaufforstungen der alten Förderperiode (Aufforstungsjahr 1999 bis 2006), für die eine **Ausgleichsprämie** bewilligt wurde.

Zusätzlich zum Setzen des Forstförderungskreuzes und der Angabe der Fläche mit **„Erstaufforstung alt“** ist bei der Beantragung der Zahlung die entsprechende **Angabe** über die **Zuordnung** **„Landwirt“** oder **„Nichtlandwirt“** (Code **APL / APN**) in der Flächennutzung einzutragen.

HINWEIS:

„**Landwirt**“ (APL LE 00–06) bedeutet, dass das Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten oder öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums auf dem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens sein muss.

Das Einkommen aus der Landwirtschaft muss > 25 % des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers sein und es darf nicht mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendet werden.

Ein „**Nichtlandwirt**“ (APN LE 00–06) ist ein Bewirtschafter der geförderten Forstfläche, der die oben unter „Landwirt“ genannten Fördervoraussetzungen nicht erfüllt.

2. Erstaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen

Betroffen sind alle Erstaufforstungen, die ab dem Jahr 2007 getätigt wurden und für die eine **Ausgleichsprämie** bewilligt wurde.

HINWEIS:

Die Maßnahme Erstaufforstung ist CC-pflichtig.

Die Beantragung erfolgt durch das Setzen des Forstförderungskreuzes und der Angabe der Fläche mit **„Erstaufforstung“**, sowie die Angabe über die Zuordnung **„Landwirt“** oder **„Nichtlandwirt“** über den Code **APL / APN**.

HINWEIS:

„**Landwirt**“ (APL LE07-13) ist ein Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, dessen Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten mindestens 30 % seines Gesamteinkommens sein muss und der nicht mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit für außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet.

Ein „**Nichtlandwirt**“ (APN LE 07–13) ist ein Bewirtschafter der geförderten Forstfläche, der die oben unter „Landwirt“ genannten Fördervoraussetzungen nicht erfüllt.

M 225 Waldumweltmaßnahmen (Art. 47)

Die Beantragung der Zahlung der Förderung für den MFA 2015 erfolgt durch das Setzen des **Forstförderungskreuzes** (Mantelantrag Seite 2) und der **Angabe der Fläche** im Flächenbogen und in der Flächennutzung unter **“Waldumweltmaßnahme”**.

Eine Projektbestätigung ist nicht mehr beizulegen.

HINWEIS:

Die Maßnahme Waldumweltmaßnahmen ist CC-pflichtig.

KONTAKT

Agrarmarkt Austria
GBII/Abt.4/Ref.17
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Hotline Telefon Forstförderung: (01) 334 3954 , von 09-16 Uhr
Telefax: (01) 331 51 - 297
E-Mail: le-projekt@ama.gv.at
Internet: www.ama.at, www.eama.at

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.17, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 334 39 54, Fax: +43 1 33151-297, E-Mail: le-projekt@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.